

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten)****In welchem Umfang findet der gesetzlich garantierte Ganzttag tatsächlich statt?****Vorbemerkung:**

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 gilt der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe. Nach Angaben der Landesregierung umfasst der Rechtsanspruch fünf Tage pro Woche mit jeweils acht Zeitstunden. Unterrichtszeiten sowie ganztägige schulische Angebote werden auf diesen zeitlichen Umfang angerechnet. Für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung zuständig; die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Schulträgern. Die Landesregierung weist zugleich darauf hin, dass Angebote im Profil 1 die zeitlichen Anforderungen des Rechtsanspruchs nicht zwingend erfüllen. Im „Pakt für den Ganzttag“ beschreibt das Land dagegen ein Bildungs- oder Betreuungsangebot von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Eltern können dort zwischen einem kürzeren Modul bis 14:30 Uhr beziehungsweise 15:00 Uhr sowie einem längeren Modul bis 17:00 Uhr wählen.

Aus der Praxis werden zugleich Fälle berichtet, in denen die nach dem regulären Unterricht unmittelbar an der Schule angebotene zusätzliche Betreuung nur einen vergleichsweise kurzen Zeitraum umfasst. Eine Betreuung bis zum späten Nachmittag wird demnach teilweise erst durch ergänzende Angebote anderer Träger ermöglicht. Für Familien können hierbei zusätzliche Kosten entstehen. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist entscheidend, welche Betreuungsdauer Eltern tatsächlich verlässlich zur Verfügung steht. Ebenso entscheidend ist, ob ein als rechtsanspruchserfüllend gewerteter Ganztagsplatz tatsächlich ein umfassendes Betreuungsangebot darstellt oder lediglich durch die Anrechnung der Unterrichtszeit formal die gesetzlichen Anforderungen erreicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche verbindlichen zeitlichen Mindestanforderungen gibt das Land für ein Angebot vor, das im Schuljahr 2026/2027 den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung erfüllen soll?
2. Welche verbindlichen inhaltlichen Mindestanforderungen gibt das Land für ein Angebot vor, das im Schuljahr 2026/2027 den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung erfüllen soll?
3. Wie viele Zeitstunden stehen Kindern täglich durch die im Schuljahr 2026/2027 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eingesetzten Angebote zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach örtlichem Träger?
4. Wie viele Zeitstunden entfallen bei diesen Angeboten durchschnittlich auf Betreuung außerhalb des regulären Unterrichts, aufgeschlüsselt nach örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

5. Wie verteilen sich die rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze nach der jeweils spätesten täglichen Betreuungsmöglichkeit? (Bitte nach Kategorien aufschlüsseln: bis 14:30 Uhr, bis 15:00 Uhr, bis 16:00 Uhr, bis 17:00 Uhr, nach 17:00 Uhr)
6. Wie viele rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach §24 Abs. 4 SGB VIII stehen im Schuljahr 2026/2027 tatsächlich zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe?
7. Wie viele dieser Plätze werden nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig in Anspruch genommen?
8. Wie viele rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze sind für Sorgeberechtigte kostenpflichtig?
9. Wie hoch ist der durchschnittliche monatliche Elternbeitrag für einen kostenpflichtigen rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz, aufgeschlüsselt nach örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe?
10. Wie verteilen sich die rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplätze auf öffentliche, freigemeinnützige sowie privat-gewerbliche Träger?

Wiesbaden, 20. August 2026



Moritz Promny